

Aufgabe des Strafrechts und Strafzwecke

Aufgabe des Strafrechts



Schutz von Rechtsgütern

Strafzwecke (Wirkweise des Strafrechts)

Generalprävention	
<u>Negative Generalprävention</u> - Abschreckung potentieller Rechtsbrecher in der Gesellschaft <i>Paul Johann Anselm von Feuerbach</i> (1775–1833): Nicht nur die Vollstreckung der Strafe, sondern bereits ihre abstrakte Androhung genügt zumeist, um Straftaten zu verhindern	<u>Positive Generalprävention</u> Strafe führt zur Bestätigung der Rechtsordnung und Stärkung des Vertrauens in diese
Spezialprävention	
<u>Negative Spezialprävention</u> Abschreckung des bestraften Täters	<u>Positive Spezialprävention</u> - Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft - teilweise auch Sicherung des Täters
Vergeltung	
- für begangenes Unrecht - darf nicht Selbstzweck der Strafe sein - Unrecht als Maßstab dient heute (aus Sicht präventiver Theorien) mehr der Begrenzung des Strafmaßes	